

PROTOKOLL Nr. 2016-28

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates, am Donnerstag, den 28. November 2019, im Sitzungssaal des Gemeindehauses.

Anwesend: Bgm. Matthias Scherer als Vorsitzender, Vize.Bgm. Mitterdorfer Andreas, GR. Obrist Peter, GR. Obererlacher Johann, GR. MMag. Ganner Johannes (bei Tagesordnungspunkt 1 nicht anwesend), GR. Scherer Gerhard, GR. Indrist Hansjörg, GR. Obererlacher Markus, GR. Lienharter Peter und GR. Obererlacher Christine.

Abwesend: GR Scherer Daniela, welche entschuldigt ist,

Beginn: 19:30 Uhr

Schriftführer: Auer Josef

Bürgermeister Scherer Matthias eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Bürgermeister Matthias Scherer fragt an, ob Anträge für die Ergänzung (Erweiterung) der Tagesordnung gestellt werden. Solche Anträge sind nach § 35 Abs. 3 TGO 2001 zu behandeln und werden in der Folge vor dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ behandelt und als Tagesordnungspunkt aufgenommen.

Bgm. Matthias Scherer stellt den Antrag auf die Ergänzung (Erweiterung) der Tagesordnung um folgenden Tagesordnungspunkt:

Bgm. Matthias Scherer stellt den Antrag den nachstehenden Punkt auf die heutige Tagesordnung zu setzen:

- Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung der Grundablöse zwischen Mitterdorfer Josef – Dorf 64 und öffentlichem Gut unter Verwaltung der Gemeinde Obertilliach – im Bereich des Gst. 2800, KG Obertilliach.

Dieser Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig (9 Stimmen) angenommen

Das Sitzungsprotokoll-Nr. 2016-27 der Sitzung vom 27.08.2019, welches den Mitgliedern des Gemeinderates mit der Ladung zugestellt wurde, wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und unterfertigt.

Tagesordnung:

1. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung über die Einhebung und Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe mit 01.01.2020.
2. Festsetzung der Hebesätze für Steuern, sonstige Abgaben, Beiträge und Benützungsentgelte für das Jahr 2020 bzw. ab 01.01.2020.
3. Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung eines Baukostenzuschusses an die Obererlacher KG (Obererlacher Markus und Maria) – Dorf 16 und Herrn Klammer Johann – Dorf 131.
4. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Bauspenglerarbeiten und Zimmermeisterarbeiten im Zuge der Errichtung des gemeinsamen Recyclinghofes der Gemeinden Unter- und Obertilliach.
5. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Installationsarbeiten für die Errichtung der Ortszentrale Obertilliach (Projekt FttH – LWL-Glasfaserprojekt PV 35 und Gemeinden).

6. Beratung und Beschlussfassung über die besoldungsmäßige Änderung des Dienstverhältnisses des Klärwärters der Gemeinde Obertilliach.
 7. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Baumeisterarbeiten (Tiefbau) für die Wasserversorgungsanlage Bachhäusl (Genehmigung des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 24.09.2019).
 8. Beratung und Beschlussfassung über die Bestätigung gem. § 113 Abs. 1 TROG 2016 über den erstmalig elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan der Gemeinde Obertilliach in der am 15. November 2019 geltenden Fassung.
 9. Beratung und Beschlussfassung über die Bestätigung der bisherigen Kundmachungen im elektronischen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Obertilliach gem. § 113 Abs. 3 TROG 2016.
 10. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Kontokorrentkredites durch die Gemeinde Obertilliach.
 11. Beratung und eventuelle Beschlussfassung über die Erhöhung des anrechenbaren Wohnungsaufwandes pro m² förderbarer Nutzfläche (Mietzins- und Annuitätenbeihilfe).
 12. Beratung und Beschlussfassung über die Beteiligung am Leader-Projekt „Ein Tal – vier Gemeinden“.
 13. Beratung und Beschlussfassung über die jährliche Entschädigung für die Nutzung der Grundstücke Gp. 3026, 3027 und 3028, alle KG Obertilliach, als Bodenaushubdeponie.
 14. Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung des Mietvertrages über die Anmietung von Räumlichkeiten als Bauhof/Wirtschaftshof im Objekt „Rodarm 16“ – Gebäudeeigentümer Ganner Josef.
 15. Information, Beratung und Beschlussfassung über die vorliegenden Planunterlagen zur Gailregulierung mit Flächenregulierung.
 16. Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung der Zerlegung des Genossenschaftsjagdgebietes Obertilliach.
 17. Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung App-Anwendung „Bürgerservice Gemeinde Obertilliach – LANMEDIA“.
 18. Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung der Grundablöse zwischen Mitterdorfer Josef – Dorf 64 und öffentlichem Gut unter Verwaltung der Gemeinde Obertilliach – im Bereich des Gst. 2800, KG Obertilliach.
 19. Anträge, Anfragen und Allfälliges.
- z.P.1) Bürgermeister Matthias Scherer bringt dem Gemeinderat das Schreiben der Tiroler Landesregierung, vom 25.07.2019, Zl. Gem-RL-36/7-2019, betreffend der Erhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe ab 01.01.2020, nach dem Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz, zur Kenntnis. Bürgermeister Scherer gibt einen kurzen Bericht über die Festsetzung der Freizeitwohnsitzabgabe. Die Gemeinden sind verpflichtet eine Verordnung zur Erhebung der Freizeitwohnsitzabgabe zu erlassen. Bei der Abgabe handelt es sich um eine Selbstbemessungsabgabe.

Aufgrund einiger Berechnungsmodelle wurde ein Verordnungsentwurf ausgearbeitet und bereits zur Vorprüfung an das Amt der Tiroler Landesregierung (Abteilung Gemeinden) übermittelt. Die im Verordnungsentwurf angeführten Sätze wurden von der Aufsichtsbehörde einer Vorprüfung unterzogen und gegen die Erlassung einer Verordnung laut Verordnungsentwurf kein Einwand erhoben.

Der Gemeinderat fasst einstimmig (9 Stimmen) folgenden Beschluss:

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Obertilliach legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 125,00 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 250,00 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 362,50 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 525,00 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 737,50 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 950,00 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 1.150,00 Euro

fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

- z.P.2) Bürgermeister Matthias Scherer berichtet, dass die Hebesätze, Gemeindeabgaben, Steuern, Beiträge, Benützungsentgelte und sonstige Entgelte festzusetzen sind. Dem Gemeinderat wird in Form einer Power-Point-Präsentation ein Vorschlag über die Höhe der Entgelte, Gebühren, Hebesätze und Beiträge sowie die entsprechenden Verordnungsentwürfe zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat fasst einstimmig (10 Stimmen) folgende Beschlüsse.

Die Gemeinde Obertilliach setzt die nachstehenden Hebesätze, Gemeindeabgaben, Steuern, Beiträge, Benützungsentgelte und sonstige Entgelte ab 01. Jänner 2020, wie folgt fest:

1. Grundsteuer:

- a) für land- und forstw. Betriebe A
Hebesatz 500 v.H. des Grundsteuermessbetrages
- b) für Grundstücke B
Hebesatz 500 v.H. des Grundsteuermessbetrages

2. Kommunalabgabe:

Die Gemeinde Obertilliach schreibt die Kommunalsteuer aus (Steuersatz 3 % der Bemessungsgrundlage, Kommunalsteuergesetz, BGBl. 819/1993 idgF).

3. Verwaltungsgebühren und Kommissionsgebühren:

nach der Bundesverwaltungsabgabenverordnung i.d.g.F., Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung i.d.g.F., Gemeindekommissionsverordnung i.d.g.F. und Landesabgabenverordnung i.d.g.F.;

4. Lesegebühren:

Nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 25.11.1975;
€ 0,20 pro Band und Woche; € 1,00 pro Spiel (2 Wochen)

5. Benützungsentgelt Kultursaal:

Das Mietentgelt/Benützungsentgelt incl. allfälliger gesetzlicher Mehrwertsteuer, Betriebskosten (Wasser- und Kanalgebühr, Strom- und Heizkosten) sowie der Kosten für Reinigungsmittel beträgt:

1. Ballveranstaltungen, andere große Veranstaltungen € 100,00
2. Theatervorstellungen und diesen
gleichgestellte Veranstaltungen € 50,00
3. kleine Veranstaltungen und diesen
gleichgestellte Veranstaltungen € 30,00

6. Kopien, Auszüge aus der DKM, Grundbuchsabfragen, sonstige Entgelte:

Kopien (s/w) Vereine und Institutionen	€ 0,10
Kopien (Farbe) Vereine und Institutionen	€ 0,20
Kopien (s/w) Privatpersonen und dgl.	€ 0,20
Kopie (Farbe) Privatpersonen und dgl.	€ 0,30
Farbauszüge aus der DKM (A4)	€ 2,00
Normalauszüge aus der DKM (A4)	€ 0,50
Faxgebühren (pauschal)	€ 2,00
Grundbuchsabfrage pro A4-Seite	€ 8,00

Kopien im Format A3 gelten als zwei Kopien

7. Entleihung von Sitzgarnituren:

- € 2,00 Entleihung innerhalb des Gemeindegebiets Obertilliach pro Garnitur
- € 3,00 Entleihung außerhalb des Gemeindegebiets Obertilliach pro Garnitur
- als Mindestgebühr € 20,00

8. Benützungsentgelt - Turnhalle:

Auswärtige Mannschaften/Gruppen: € 20,00

9. Buchband Obertilliach, Gemeindezeitung, Kehrbücher, Beschallungsanlage:

Buchband (Abholung im Gemeindeamt):	€ 50,00
Zustellung Inland	€ 10,00
Zustellung Ausland	€ 15,00
Gemeindezeitung (Gäste, ausw. Tilga)	€ 5,00
Kehrbuch	€ 5,00
Flurnamenkarte	€ 25,00
Beschallungsanlage/Lautsprecheranlage:	€ 25,00

10. Stundensätze Bauhof:

Gemeindearbeiter	€ 34,00
Radlader incl. Fahrer (brutto)	€ 85,00
Schneefräse der Gemeinde (Stundensatz)	€ 35,00
Gemeindetraktor/Pritsche (incl. Fahrer)	€ 50,00
Notstromaggregat an Privatpersonen	€ 11,00 (pro Stunde)
Notstromaggregat pro Tag an Vereine/Instit.	€ 20,00 (pro Tag)

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, wird durch den **Gemeinderat der Gemeinde Obertilliach** verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Obertilliach, kundgemacht am 27.02.2004, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 04.12.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.11.2019 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 lit. a) Ziff. 3 beträgt Euro 17,40 m² der Bemessungsgrundlage.
Die Mindestanschlussgebühr nach § 3 lit. a) Ziff. 4 beträgt Euro 4.637,90.
Die Anschlussgebühr nach § 3 lit. b) Ziff. 2 beträgt Euro 1,35 pro m² der Bemessung.
Die Anschlussgebühr nach § 3 lit. a) Ziff. 5 beträgt Euro 2.495,67 pro m² der Bemessung.
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 4 Ziff. 6 beträgt Euro 2,30 je m³ Wasserverbrauch.
3. Übernahme von Abwässern aus Hauskläranlagen Euro 59,00 pro m³ Abwasser (Ergänzung des § 4 durch Einfügen der Ziff. 7).
4. Die Zählergebühr nach § 5 Ziff. 2 beträgt Euro 9,50.

Artikel II

Die Wassergebührenordnung der Gemeinde Obertilliach, kundgemacht am 27.06.2006 (Gemeinderatsbeschluss vom 23.06.2006), zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 04.12.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.11.2019 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Ziff. 3 beträgt Euro 3,620 je m² der Bemessungsgrundlage.
Die Anschlussgebühr nach § 3 Ziff. 4 erster Satz beträgt Euro 388,00 (Pauschalgebühr).
Die Anschlussgebühr nach § 3 Ziff. 4 zweiter Satz beträgt Euro 3,575 je m² der Bemessungsgrundlage.
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 4 Ziff. 5 beträgt Euro 0,95 je m³ Wasserverbrauch.
3. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 4 Ziff. 2 beträgt Euro 0,058 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Obertilliach, kundgemacht am 30.01.1992, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 12.05.1995 und 04.12.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.11.2019 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 lit. b) der Abfallgebührenordnung beträgt:

Grundgebühr pro 100 Liter Mindestmüllvolumen	
Bioabfall und Restmüll	Euro 7,25
40-Liter-Müllsack (incl. Grundgebühr)	Euro 5,90
70-Liter-Müllsack (incl. Grundgebühr)	Euro 8,20
2. Die weitere Gebühr nach § 3 Abs. 1 lit. b) und § 3 Abs. 2 lit. b) der Abfallgebührenordnung beträgt pro Entleerung:

bei zweiwöchentlicher Entleerung	
pro 80-Liter Behälter	Euro 3,60
pro 120-Liter Behälter	Euro 4,85
pro 240-Liter Behälter	Euro 9,50
pro 660-Liter Behälter	Euro 25,70
pro 800-Liter Behälter	Euro 30,20
bei vierwöchentlicher Entleerung	
pro 80-Liter Behälter	Euro 4,55

pro 120-Liter Behälter	Euro 6,00
pro 240-Liter Behälter	Euro 11,30
pro 660-Liter Behälter	Euro 33,60
pro 800-Liter Behälter	Euro 40,70
pro 5000-Liter Container	Euro 121,00

Sperrmüll (über einem Kubikmeter angelieferten Sperrmüll – kein Haus- bzw. Restmüll)	
pro m ³	Euro 28,50

Artikel IX

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Obertilliach, kundgemacht am 17.07.1990, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 04.12.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.11.2019 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsgebühr nach § 2 Abs. 1 lit. a) bis c) (neue Friedhofsanlage) beträgt:

Familiengrab bei den Arkaden	Euro 320,00
Familiengrab (2 Grabplätze)	Euro 160,00
Reihen- und Einzelgrab	Euro 90,00
2. Die Grabbenützungsgebühr nach § 2 Abs. 2 lit a) und b) (alte Friedhofsanlage) beträgt:

Einzelgrabstätte	Euro 90,00
Familiengrabstätte (2 Grabplätze)	Euro 160,00
3. Die Verlängerungsgebühren für weitere 15 Jahre nach § 3 Abs. 1 lit. a) bis c) (neue Friedhofsanlage) beträgt:

Familiengrab bei den Arkaden	Euro 320,00
Familiengrab (2 Grabplätze)	Euro 160,00
Reihen- und Einzelgrab	Euro 90,00
4. Die Verlängerungsgebühren für weitere 15 Jahre nach § 3 Abs. 2 lit. a) und b) (alte Friedhofsanlage) beträgt:

Einzelgrabstätte	Euro 90,00
Familiengrabstätte (2 Grabplätze)	Euro 160,00
5. Die Graberrichtungsgebühr nach § 4 der Friedhofsgebührenordnung beträgt:

Grab öffnen und schließen	Euro 500,00
Zusätzlich bei Tieflegung	Euro 100,00
Graböffnen für Urnenbestattung	Euro 130,00
6. Die Benützungsgebühr nach § 5 der Friedhofsgebührenordnung beträgt:

Benützung der Leichenhalle	Euro 55,00
----------------------------	------------
7. Die Benützungsgebühr nach § 6 der Friedhofsgebührenordnung beträgt:

Laufende Grabgebühr pro Grabplatz	
und Jahr	Euro 5,50

Artikel X

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2020 in Kraft.

z.P.3) Bürgermeister Scherer Matthias bringt dem Gemeinderat die nachstehend angeführten Ansuchen auf Gewährung eines Baukostenzuschusses zur Kenntnis:

Obererlacher KG, Dorf 16:	Bescheid-Zl. BA-813/2/23-2019-EB Baukostenzuschuss € 6.018,00
Klammer Johann, Dorf 131:	Bescheid-Zl. 3131-E-2019-799-EB Baukostenzuschuss € 818,00

Der Gemeinderat fasst einstimmig (GR. Obererlacher Markus wegen Befangenheit bei seinem Antrag nicht mitgestimmt) folgenden Beschluss:

An die nachstehend angeführten Eigentümer bzw. Antragsteller wird folgender Baukostenzuschuss gewährt:

Obererlacher KG, Dorf 16	€ 6.018,00
Klammer Johann, Dorf 131	€ 818,00

Der Baukostenzuschuss wird mit 80 % des genehmigten Betrages nach Vorliegen der Bestätigungen nach § 31 Abs. 2 und 3 TBO zur Anweisung gebracht. Die restlichen 20 % sind nach der Bauvollendungsmeldung oder erteilter Benützungsbewilligung auszuführen (keine Antragstellung mehr erforderlich).

- z.P.4) Bürgermeister Scherer Matthias berichtet, dass beim Projekt „Recyclinghof Untertilliach-Obertilliach“ eine Umplanung mit Kostenreduktion notwendig war und in der Folge das nunmehrige Projekt hinsichtlich der Gewährung von Bedarfszuweisungen mit dem Land Tirol abgestimmt wurde. In der Folge wurden diverse Arbeiten für die Errichtung des Recyclinghofes ausgeschrieben. Er bittet GR. Obrist Peter um einen Bericht über die Ausschreibungsformalitäten. GR. Obrist Peter bringt dem Gemeinderat die ausgeschrieben Leistungen zur Kenntnis.

Die Angebotsprüfung hat als Vergabevorschlag folgendes ergeben:

Zimmermannsarbeiten – Holzbau Harry	€ 229.816,91 (netto)
Spenglerarbeiten – Spenglerei Maurer	€ 69.633,20 (netto)

Im Jahr 2019 wird eine Anzahlung für bestelltes Material (33 % der Auftragssumme) geleistet. Die zu leistende Anzahlung wurde für die Abrufung der BDZW – 4. Ausschüttung über die Portalanwendung eingemeldet.

Die Baumeisterarbeiten mussten neu ausgeschrieben werden. Im Bauausschuss muss man sich über die Vergabe der Baumeisterarbeiten befassen. Die Vergabe sollte vorbereitet werden (Gespräche mit den betroffenen zwei Firmen).

Der Gemeinderat fasst einstimmig (10 Stimmen) folgenden Beschluss:

Im Rahmen der Errichtung des gemeinsamen Recyclinghofes der Gemeinden Untertilliach und Obertilliach werden die nachstehenden Bauleistungen (netto) für Zimmermeister an Fa. Holzbau Harry GmbH, 9920 Sillian € 229.816,91 und

Bauspenglerarbeiten an Fa. Spenglerei Maurer, 9920 Sillian € 69.633,20 vergeben.

Im Jahr 2019 wird eine Anzahlung für bestelltes Material (33 % der Auftragssumme) geleistet.

- z.P.5) Der Bürgermeister berichtet, dass im Bereich LWL die Leitungen bis ins Gemeindehaus verlegt und auch bereits eingblasen wurden. Die Ortszentrale ist im Kellergeschoß des Gemeindehauses (ehemaliger Polizeiraum) geplant.

Angebot der Fa. Elektro Aichner	€ 8.150,98 (netto)
Angebot der Fa. AGEtech (€ 3.770,07 + € 2.425,00)	€ 6.195,07 (netto)

Ein direkter Angebotsvergleich ist nur schwer möglich und nur auf Basis von Einheitspreisen möglich.

In einer dem Gemeinderat präsentierten Aufstellung sind die Unterschiede beschrieben.

Der Gemeinderat diskutiert über die Vergabe der Leistungen für die Installation der Ortszentrale.

Es gilt die Ortszentrale im Gemeindehaus Obertilliach zu realisieren. Die Kosten für die Ortszentrale werden über den „Call 2“ abgerechnet (50 % Bundesförderung, 25 % Landesförderung, 25 % Eigenmittel).

Der Gemeinderat fasst einstimmig (10 Stimmen) folgenden Beschluss:

Die Errichtung der Ortszentrale „LWL-Obertilliach“ im Gemeindehaus wird zum Angebotspreis in der Höhe von € 8.150,98 (netto) an die Fa. Elektro Aichner, Sillian vergeben.

- z.P.6) Bürgermeister Matthias Scherer bringt dem Gemeinderat den Antrag vom Klärwärter Klammer Thomas über die besoldungsrechtliche Änderung seines Dienstverhältnisses zur Kenntnis.

In einer Tabelle wurde ein Vergleich von der derzeitigen Entlohnung (p3) in die künftige Entlohnung (p2) errechnet. Weiters wurden auch mögliche Zulagen in das Berechnungsmodell integriert (bei einer Überstellung von p3 in p2 und Gewährung der Zulagen (Bereitschaftsentschädigung, Mehrleistungszulage, Gefahrenzulage, Schmutzzulage) ergibt sich eine besoldungsmäßige Besserstellung von € 370,19 (monatlich auf Basis der derzeitigen Gehaltsansätze).

Der Gemeinderat diskutiert über die Entlohnung bzw. Überstellung mit den angeführten Zulagen.

Die Zulagen werden 12 x pro Jahr gewährt (bei Krankheit – Zulagen nur bis zu einem Monat – außer bei Dienstunfall).

Der Gemeinderat fasst einstimmig (10 Stimmen) folgenden Beschluss:

Für den Klärwärter Klammer Thomas tritt mit 01. Dezember 2019 eine besoldungsmäßige Besserstellung in Kraft – Überstellung von p3 in p2, mit Gewährung einer Bereitschaftszulage (4 % V2), Mehrleistungszulage (5 % V2), Gefahrenzulage (10 % V2) und Schmutzzulage (10 % V2). Das Beschäftigungsausmaß ändert sich nicht.

- z.P.7) Bürgermeister Scherer Matthias berichtet, dass der Gemeindevorstand die Tiefbauarbeiten für die Errichtung der WVA Bachhäusl an die Fa. Swietelsky vergeben hat (Vorstandsbeschluss vom 24.09.2019 – Angebotspreis € 95.103,41). Dem Vergabeverfahren lag eine Ausschreibung mit Vorgabevorschlag (Büro DI Bodner, Lienz) zugrunde.
Die WVA Bachhäusl (neuer Hochbehälter) ist bereits in Betrieb.

Der Gemeinderat fasst einstimmig (10 Stimmen) folgenden Beschluss:

Die Tiefbauarbeiten für die Errichtung des Hochbehälters samt Zuleitung zum Ortsnetz der WVA Bachhäusl wird an die Fa. Swietelsky, 9900 Lienz, zum Angebotspreis von € 95.103,41 (netto) vergeben (Genehmigung des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 24.09.2019).

- z.P.8) Bürgermeister Scherer Matthias gibt einen kurzen Bericht über die Notwendigkeit zur Beschlussfassung der elektronischen Kundmachung des Flächenwidmungsplanes. Der Verfassungsgerichtshof hat die Bestimmung über die Kundmachung von Fläwi-Änderungen durch die Landesregierung aufgehoben (Eingriff in die Gemeindeautonomie).

Für die Beschlussfassung ist ein Beschlusstext vorgegeben

Der Gemeinderat fasst einstimmig (10 Stimmen) folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Obertilliach bestätigt mit Beschluss gem. § 113 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016 den am 30 April 2014 gem. LGBl. Nr. 25/2014, vom 25. März 2014 erstmalig elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan der Gemeinde Obertilliach in der am 15. November 2019 geltenden Fassung.

- z.P.9) Bürgermeister Matthias Scherer bringt dem Gemeinderat die die Liste der bisher genehmigten Widmungen zur Kenntnis.

Der Gemeinderat fasst einstimmig (10 Stimmen) folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Obertilliach hat die Aufstellung der in der Anlage befindlichen Kundmachungen im elektronischen Flächenwidmungsplan auf ihre Übereinstimmung mit dem bisher elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan geprüft und bestätigt diese mit Beschluss gem. § 113 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016.

Liste der veröffentlichten Umwidmungen:

Nr.	Kundmachungsdatum	Kundmachungs-Paragraph	Beschlussdatum	Bescheiddatum	Bescheidzahl
1	10.09.2014	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	11.06.2014	08.09.2014	2-721/10001/3-2014
2	17.10.2014	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	16.07.2014	16.10.2014	2-721/10002/2-2014
3	16.07.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	19.05.2015	14.07.2015	2-721/10004/3-2015
4	31.07.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	19.05.2015	30.07.2015	2-721/10005/2-2015
5	31.07.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	19.05.2015	30.07.2015	2-721/10006/2-2015
6	08.10.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	14.07.2015	05.10.2015	2-721/10008/4-2015
7	13.11.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	14.07.2015	12.11.2015	2-721/10009/4-2015
8	29.10.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	06.09.2016	28.10.2016	2-721/10010/2-2016
9	21.02.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	08.11.2016	20.02.2017	2-721/10011/2-2017
10	15.03.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	20.12.2017	14.03.2018	2-721/10013/3-2018
11	11.08.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	17.05.2018	10.08.2018	2-721/10016/2-2018
12	18.09.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	28.06.2018	17.09.2018	2-721/10017/4-2018
13	04.10.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	08.08.2018	01.10.2018	2-721/10018/3-2018
14	26.10.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	08.08.2018	23.10.2018	2-721/10020/2-2018
15	22.01.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	30.08.2018	21.01.2019	2-721/10019/3-2018
16	27.02.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	17.12.2018	26.02.2019	2-721/10022/2-2019
17	03.04.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	17.01.2019	29.03.2019	2-721/10023/2-2019
18	06.08.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	27.05.2019	31.07.2019	2-721/10026/2-2019
19	06.08.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	27.05.2019	31.07.2019	2-721/10025/2-2019
20	06.09.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	02.07.2019	04.09.2019	2-721/10027/2-2019
21	25.09.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	27.05.2019	18.09.2019	2-721/10024/3-2019

z.P.10) Bürgermeister Matthias Scherer erklärt dem Gemeinderat den Sachverhalt hinsichtlich der Aufnahme eines Kontokorrentkredites. Die Gemeinde muss verschiedene Aufwendungen vorfinanzieren – insbesondere schriftlich zugesagte Bedarfszuweisungen.

Der Kontokorrentkredit (Rahmen) in der Höhe von € 630.000,00 wird auf dem Girokonto der Raika Sillian (IBAN: AT18 3636 8000 0402 0491) eingeräumt.

Eine Dokumentation zu Finanzgeschäften (datiert mit 27.11.2019) liegt vor.

Der Gemeinderat fasst einstimmig (10 Stimmen) folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Obertilliach nimmt bei der Raiffeisenbank Sillian eGen, Marktplatz 10, 9920 Sillian, einen Kontokorrentkredit (revolvierender Kontokorrentkredit beim Girokonto der Gemeinde Obertilliach) in der Höhe von € 630.000,00 mit einer Laufzeit bis 31.12.2020 auf. Kreditkonditionen: Verzinsung dekursiv – vierteljährlich auf Basis kalendermäßig/360 Tage im Nachhinein vom aushaftenden Kapital; Sollzinssatz 0,518 % p.a., Zinssatzbindung 3-Monats-EURIBOR zuzüglich Aufschlag von 0,93 %-Punkten; Rahmenprovision 0,20 % von nicht ausgenützten Rahmen; Kontoführungsgebühr € 4,70 pro Quartal; Sonstige Kosten – keine.

Der Kontokorrentkredit dient zur Vorfinanzierung schriftlich zugesagter Bedarfszuweisungen im Jahr 2020.

z.P.11) Der Bürgermeister berichtet, dass für die Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe bisher ein m²-Preis von € 3,50 herangezogen wird. Über Antrag der Gemeinde kann bis zu einem m²-Preis von € 5,00 förderbare Nutzfläche erhöht werden.

Der Gemeinderat fasst einstimmig (10 Stimmen) folgenden Beschluss:

In der Gemeinde Obertilliach wird der anrechenbare Wohnungsaufwand für die Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe von € 3,50 auf € 5,00 pro m² förderbarer Nutzfläche erhöht.

z.P.12) Bürgermeister Scherer Matthias bringt dem Gemeinderat das Schriftstück des RMO über das Projekt „Ein Tal – vier Gemeinden“ – Kooperationsmanagement Lesachtal / Tiroler Gailtal – zur Kenntnis.

Am Projekt sind die Gemeinden Lesachtal, Untertilliach, Obertilliach und Kartitsch beteiligt.

Gesamtkosten des Projektes (Obertilliach-Kartitsch-Untertilliach):	€	108.938,00
Förderung (Fördersatz 75 %)	€	81.703,50
Eigenmittelanteil der Gemeinden:	€	27.234,50

Die Aufteilung der Eigenmittel an die drei Gemeinden erfolgt nach der Einwohnerzahl. Beim Projekt handelt es sich um ein Kooperationsprojekt mit der Gemeinde Lesachtal in Kärnten.

Der Gemeinderat diskutiert über das Förderprojekt und die geplanten Maßnahmen, welches durch dieses Projekt realisiert werden können.

(Anteilsbeträge der jeweiligen Gemeinden, Projektkosten, Personalkosten, Aufgabengebiet, Projektbegleitung).

Der Gemeinderat fasst einstimmig (10 Stimmen) folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Obertilliach beteiligt sich am Projekt „Kooperationsmanagement Lesachtal / Tiroler Gailtal“ und wird den anfallenden Eigenmittelanteil (aufgeteilt auf die Jahre 2020, 2021 und 2022 – Eigenmittelanteil pro Jahr ca. € 4.150,00) übernehmen.

z.P.13) Bürgermeister Scherer Matthias berichtet, dass die Bodenaushubdeponie genehmigt wurde – jedoch in verkleinerter Ausführung. Es wird nur mehr das Grundstück Gp. 3028, KG Obertilliach – Eigentümer Altenweisl Ulrich – Dorf 9, berührt. Auf einer Fläche von ca. 6.400 m² wird ein ungefähres Materialvolumen von 45.000 m³ eingebaut bzw. manipuliert. Der Vertreter der Agrargemeinschaft Dorf-Rodarm hat anlässlich der mündlichen Verhandlung erklärt, dass für die Zufahrt eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen ist (Zufahrt erfolgt über Darmboden).

In einem Gespräch in der Landwirtschaftskammer Lienz mit dem Eigentümer des Grundstückes Gp. 3028, KG Obertilliach, wurde ein jährlicher Pachtzins in der Höhe von € 1.000,00 als Grundstücksentschädigung fixiert.

Die Laufzeit der Deponie ist laut Bescheid der BH Lienz bis 31.12.2024 befristet (mit Option auf Verlängerung).

Derzeit werden auch die Kosten für den Betrieb der Deponie erhoben (Deponiekosten, Instandhaltung der Zufahrt zur Deponie, Zufahrt zur Deponie über die Weganlage von Darmboden).

Der Gemeinderat fasst einstimmig (10 Stimmen) folgenden Beschluss:

Für die Nutzung des Grundstückes Gp. 3028, KG Obertilliach, als Bodenaushubdeponie wird eine jährliche Entschädigung in der Höhe von € 1.000,00 an den Grundstückseigentümer geleistet.

- z.P.14 Bürgermeister Scherer Matthias berichtet, dass in Gesprächen mit Herrn Ganner Josef – Eigentümer des Objektes „Rodarm 16“ der Mietzins fixiert werden konnte – monatlicher Mietzins € 850,00 (ohne Ust).

GR. Lienharter Peter gibt einen kurzen Bericht über die Zufahrtssituation zum Gebäude „Rodarm 16“.

Der Gemeinderat diskutiert über die Gebäudeausstattung (Tanklager, Dauer des Mietverhältnisses, Höhe des Mietzinses).

Der Gemeinderat fasst einstimmig (10 Stimmen) folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Obertilliach mietet einen Teil der Räumlichkeiten im Gebäude „Rodarm 16“ auf dem Gst. 2879/2, KG Obertilliach, als Gemeindebauhof (Räumlichkeiten im Erd- und Kellergeschoß) zu einem monatlichen Mietzins in der Höhe von € 850,00 (ohne Ust). Der vorliegende Mietvertrag wird somit genehmigt.

- z.P.15) Bürgermeister Scherer berichtet, dass am 05. November 2019 eine Informationsveranstaltung über die Gailregulierung (Grundstücksarrondierungen) mit den betroffenen Grundstückseigentümern stattgefunden hat.

Dem Gemeinderat werden die Planunterlagen der Gailregulierung näher präsentiert. Das Projekt umfasst den gesamten Bereich im Tiroler Bereich (Kartitsch, Obertilliach, Untertilliach). Einige Teile sind bereits reguliert.

Die Regulierung stellt eine sinnvolle Maßnahme dar. Dadurch sollte auch gewährleistet werden, dass der Bachverlauf künftighin in seinem Verlauf bleibt.

Der Entwurf des Übereinkommens (Datiert mit 15.11.2019) zur Grundregelung entlang der Gail zwischen Flkm 114,03 und Flkm 120,40 wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat fasst einstimmig (10 Stimmen) folgenden Beschluss:

Das Übereinkommen zur Grundregelung entlang der Gail zwischen Flkm. 114,03 und Flkm. 120.40 auf Grundlage der Planunterlagen der Vermessungskanzlei Rohrer, GZ. 1363/2018-OT – betroffene Grundstücke der Gemeinde Obertilliach Gp. 3335, Gp. 3300, Gp. 2807/1 und Gp. 2445/2, alle KG Obertilliach, wird genehmigt.

z.P.16) Bürgermeister Matthias Scherer berichtet, dass eine Zerlegung des Genossenschaftsjagdgebietes Obertilliach geplant ist. Entsprechende Unterlagen wurden an die betroffenen Grundstückseigentümer übermittelt – unter anderem auch an die Gemeinde Obertilliach als Grundstückseigentümer (Schriftsatz vom 10.10.2019)

Die Umstände, welche zu dieser Maßnahme führen, sind hinlänglich bekannt. Nach der Zerlegung der Genossenschaftsjagd Obertilliach sollen im Gemeindegebiet drei Genossenschaftsjagden einliegen (Genossenschaftsjagd Obertilliach, Genossenschaftsjagd Schönboden, Genossenschaftsjagd Scheibrastl).

Der Gemeinderat diskutiert über die Zerlegung des Genossenschaftsjagdgebietes Obertilliach (Berufsjägerpflicht, Wildbestand, usw.).

Der Gemeinderat fasst einstimmig (10 Stimmen) folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Obertilliach stimmt der Beantragung zur Zerlegung der Genossenschaftsjagd Obertilliach in die Genossenschaftsjagd Schönboden und die Genossenschaftsjagd Scheibrastl auf Grundlage der dort einliegenden Grundstücksflächen zu.

z.P.17) Bürgermeister Matthias Scherer gibt einen kurzen Bericht über das Zustandekommen dieser App. Ursprünglich war der Start für 01.01.2020 geplant.

Die Schneekatastrophe vom November 2019 hat die Notwendigkeit der App aufgezeigt. Es ist nur positives Echo zurückgefloßen.

Kosten der App pro Monat - € 89,00 (netto), Mindestbindefrist 3 Monate;

Der Gemeinderat diskutiert über die Funktionsweise der App. Über die App soll künftighin Informationen an die Bevölkerung weitergeleitet bzw. die Bevölkerung über besondere Ereignisse informiert werden.

Der Gemeinderat fasst einstimmig (10 Stimmen) folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Obertilliach genehmigt das „Gemeinde – Bürgerservice per Telegram“ über die Fa. Lanmedia Medienunternehmen, Hermagor, mit einem monatlichen Preis von € 89,00 (netto).

z.P.18) Bürgermeister Scherer Matthias berichtet, dass im Bereich der Gp. 2800/1 und 2506, beide KG Obertilliach, eine Grundstückstransaktion (Mitterdorfer Josef – Dorf 64 und öffentliches Gut) geplant ist. Auf Grund verschiedener Umstände hat es in der Vergangenheit immer wieder Probleme gegeben. Die Nutzung der Weganlage war nur eingeschränkt möglich.

Es haben einige Verhandlungen (gerichtlich) vor Ort stattgefunden. Im nachstehenden Lageplan ist die Grundablösefläche (Flächenausmaß ca. 42 m²) dargestellt.



Bei der letzten Verhandlung am 11.11.2019 ist ein Vergleich geschlossen worden, um die Flurbereinigung und damit die Streitigkeiten zu beenden und als Ablösepreis € 15,00 pro m² Grundstücksfläche vereinbart. Die aufgestellten Pflöcke werden nach Anweisung des Betrages entfernt.

Der Gemeinderat fasst einstimmig (10 Stimmen) folgenden Beschluss:

Die Entschädigung für die Flurbereinigung im Bereich des Gst. 2506 (Eigentümer Mitterdorfer Josef) und des Gst. 2800/1 (öffentliches Gut unter der Verwaltung der Gemeinde Obertilliach – Flächenausmaß ca. 42 m³ - wird mit € 15,00 pro m² Grundstücksfläche festgelegt.

z.P.19) Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Bürgermeister Scherer Matthias berichtet, dass wieder der „Tag des Ehrenamtes“ bevorsteht. Pro Gemeinde können zwei Personen namhaft gemacht werden. Er bittet die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates um Vorschläge (bis zur nächsten GR-Sitzung), damit eine entsprechende Meldung getätigt werden.

Bgm. Scherer Matthias bringt dem Gemeinderat das Schreiben (Erf-Nr. E-2019-673) von Herrn Dr. Obmascher über Zurücklegung der Notarzfunktion mit 30.09.2019 im Notarztverband zur Kenntnis.

GR. Indrist Hansjörg möchte Informationen über das Thema „Seilbahnen“, welches in letzter Zeit stark thematisiert wurde. Er wurde bereits mehrfach darauf angesprochen.

GR. MMag. Ganner Johannes gibt einen umfangreichen Bericht über die Vorgangsweise der Betreiber der Holzbringungsanlagen (Seilbahnen).

Der Gemeinderat diskutiert über dieses Thema und die Vorgangsweise der betreffenden Firmen sowie Haftungsfragen.

GR. Lienharter Peter erkundigt sich noch betreffend der Lawinensituation auf dem „Ebner-Prünsterweg“.

Eine beträchtliche Menge an Schnee ist leider noch im Hang. Mit der WLV wurde bereits Kontakt aufgenommen und mögliche Verbauungsmaßnahmen besprochen, damit die Lawinengefahr minimiert werden kann.

Bei künftigen Verbauungen wird auch über Interessentenbeiträge zu diskutieren sein.

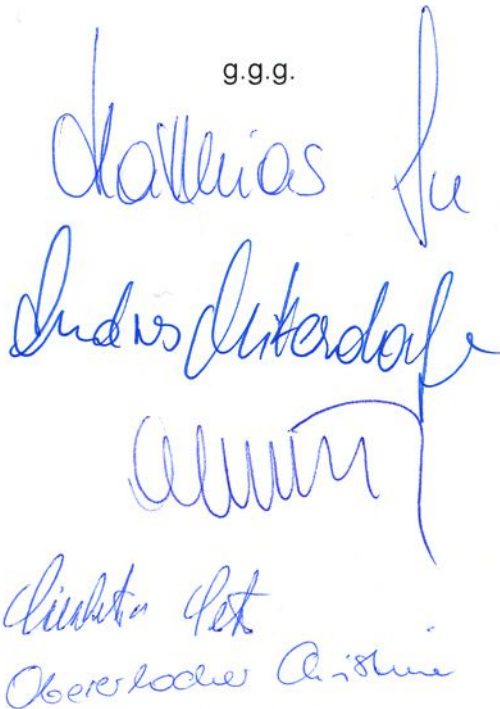
Nachdem keine weiteren Anträge gestellt werden, dankt der Bürgermeister und schließt die Sitzung.

Ende der Sitzung: 22.20 Uhr

Der Schriftführer:



g.g.g.



Stallias fu
Andreas Linderhof
Alm
Lienharter Peter
Oberbaurmeister